

BENUTZUNGSORDNUNG für den Jugendzeltplatz Mönchberg

I.

Träger des Jugendzeltplatzes in Mönchberg ist der Landkreis Miltenberg. Der Zeltplatz ist eine Einrichtung der Jugendarbeit und steht vorrangig Jugendverbänden und Jugendgruppen zur Verfügung.

Jugendgruppen in diesem Zusammenhang sind Zusammenschlüsse von jungen Menschen im Alter von bis zu 25 Jahren mit der Zielsetzung der Förderung der Jugendarbeit.

Der Markt Mönchberg verwaltet den Zeltplatz.

II. Benutzung

- a) Jugendverbände und Jugendgruppen aus dem **Landkreis Miltenberg** haben grundsätzlich ein **Vorbelegungsrecht**. Zur Wahrung dieses Vorrangs muss die Anmeldung für das folgende Jahr bis spätestens 31. August erfolgen. Ab 01. September kann der Zeltplatz auch von auswärtigen Jugendgruppen belegt werden.
- b) Jede Gruppe muss eine benannte Gruppenleitung haben. Der Leiter sollte im Besitz des bundeseinheitlichen Jugendleiterausweises sein. Mindestens müssen zwei erwachsene Personen eine Gruppe begleiten. Zudem muss ab einer Gruppenstärke von über 30/60/90 Jugendlichen jeweils eine weitere erwachsene Betreuungsperson dabei sein.
- c) Bei gemischten Jugendgruppen müssen sowohl weibliche als auch männliche Betreuer dabei sein.
- d) Der Zeltplatz kann mit ca. **120 Personen** belegt werden. **Bei kleineren Gruppen kann durch die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg eine Doppel- oder Mehrfachbelegung vorgenommen werden.**
- e) Eine gewerbliche Tätigkeit Dritter auf dem Zeltplatz bedarf der Genehmigung durch den Landkreis.

III. Entgelte

Die Nutzungsgebühren betragen je Übernachtung und Teilnehmer:

3,00 € für Jugendliche aus dem Landkreis Miltenberg und

3,50 € für Jugendliche außerhalb des Landkreises.

Eine Kautions ist gestaffelt nach Gruppengröße zu hinterlegen. Die Stromkosten werden nach dem jeweiligen Verbrauch abgerechnet.

IV. Anmeldungen

- a) Gruppen aus dem Landkreis Miltenberg melden sich bis spätestens 31. August für das folgende Jahr bei der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg an. Bei späteren Anmeldungen entfällt das Vorbelegungsrecht der Landkreisgruppen.

Auswärtige Gruppen können frühestens ab 01. September eine Belegungszusage für das jeweils folgende Jahr erhalten.

Reservierungszusagen bzw. -absagen erfolgen grundsätzlich **schriftlich**.

Über die Belegung entscheidet die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg.

- b) Die Nutzungsgebühren werden für die angemeldete Zeit und die anwesenden Personen, **mindestens jedoch für 75 % der gemeldeten Personen** erhoben, unabhängig davon, wie lange oder von wie vielen Teilnehmern der Zeltplatz tatsächlich genutzt wird, sofern ein Gebührenausschlag entsteht.
- c) Eine Reservierung wird unwirksam, wenn die in der Belegungsbestätigung mitgeteilten Belegungsgebühren und die Kautions nicht innerhalb der angegebenen Frist bei der Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg eingegangen sind.
- d) Sofern nach erfolgter Reservierung die Belegung rückgängig gemacht wird, bzw. Unwirksamkeit der Reservierung nach c) eintritt und kein anderer Benutzer gefunden werden kann, wird als Ausfallgebühr $\frac{1}{4}$ der nach der Anmeldung zu erwartenden Benutzungsgebühr zur Zahlung fällig.

V. Platzwart

- a) **Platzwart:** Herr Manuel Reinhard, Hauptstr. 6, 63933 Mönchberg
Tel. 0176-44458612 ab 13 Uhr
- b) Der Platzwart oder seine Vertretung hat die Aufsicht über den Zeltplatz und übt das Hausrecht aus. Seiner Anweisung ist Folge zu leisten. Auftretende Schäden etc. sind dem Platzwart zu melden.
- c) Bei Ankunft der Gruppe wird der Leiter vom Platzwart in die Benutzung des Lagerplatzes eingewiesen. Die Benutzerordnung wird dem Gruppenleiter gegen Unterschrift ausgehändigt. Bei Abreise wird der Zeltlagerplatz gemeinsam mit dem Platzwart abgenommen. Diese Termine sind mit dem Platzwart zu vereinbaren.

VI. Verhalten auf dem Zeltplatz

- a) Jeder Gruppe steht zum Zelten der vom Platzwart zugewiesene Bereich zur Verfügung. Die weiteren Flächen, soweit sie nicht durch andere Gruppen belegt sind, sind für Sport und Spiel vorgesehen.
- b) Jeder Benutzer hat die Einrichtung und das Gelände zu schonen. Für beschädigte Gegenstände ist Ersatz zu leisten. Mutwillige Beschädigungen werden auch strafrechtlich verfolgt.
- c) Angrenzende Felder und Nutzwiesen dürfen **nicht betreten** werden.
- d) Die angrenzenden Wälder dürfen betreten werden; auf die forststrafrechtlichen Bestimmungen (Verbot: Bäume und Sträucher zu beschädigen, Abfall und Unrat wegzuerwerfen, zu rauchen und offenes Feuer im Wald anzuzünden) wird verwiesen. Lager- und Kochfeuer dürfen nur an den dafür vorgesehenen Feuerstellen entzündet werden. **Als Brennstoff ist nur naturbelassenes Holz zulässig.** Die Feuer dürfen nicht unbewacht bleiben und sind sorgfältig zu löschen.

Waldbrandstufe 1 – 2 Lagerfeuer

Waldbrandstufe 3 Holzkohle / Gasgrill

Waldbrandstufe 4 und 5 kein Feuer

- e) Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Abfallbeseitigungsbehälter zu bringen.
- f) Die Sanitäreinrichtungen müssen von den Gruppen selbst sauber gehalten und gereinigt werden. Bei Mehrfachbelegung treffen die Gruppen mit dem Platzwart hierzu eine Absprache. Reinigungsmittel, Schrubber, Besen etc. sind von jeder Gruppe selbst mitzubringen.
- g) Soweit Kraftfahrzeuge für die Durchführung des Zeltlagers notwendig sind, dürfen diese auf dem dafür vorgesehenen Parkplatz abgestellt werden.
- h) Der Betrieb von Lautsprechern und Megaphonen ist auf dem Zeltplatz nicht zugelassen. **Die Nachtruhe ist unbedingt zu beachten.**
- i) Bei Abreise hat jede Gruppe ihren Platz und das Sanitärgebäude zu säubern und auch die Umgebung des Lagerplatzes von Abfällen zu reinigen.
- j) Das Mitbringen und Halten von Hunden auf dem Zeltplatz Aubachtal ist verboten. Ausnahmen sind nicht zulässig!
- k) Das Angeln im Aubach ist verboten.
- l) Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. VI. a) - l) ist der Markt Mönchberg berechtigt, die Kaution ganz oder teilweise einzubehalten.

VI a. Sanktionen

Zuwiderhandlungen gegen Ziffer VI können zu folgenden Sanktionen führen.

- a. Erstmalige geringe Verstöße gegen Ziffer VI. führen zu einer mündlichen Verwarnung mit Ankündigung der Sanktion bei weiteren Verstößen.
- b. Weitere Verstöße führen jeweils zu einer **Vertragsstrafe** in Höhe von 300,- €. Der Markt Mönchberg ist berechtigt insoweit die Kaution einzubehalten.

- c. Neben der Vertragsstrafe kann insbesondere bei Verstößen gegen die Sicherheitsregeln (z.B. Feuer außerhalb Feuerstellen oder unzulässige Brennstoffe) oder wiederholter Ruhestörung ein **Platzverweis** gegen einzelne Gruppenmitglieder oder für die gesamte Gruppe ausgesprochen werden.
- d. Unabhängig der vorstehenden Sanktionen bleibt Schadensersatz vorbehalten.

VII. Haftung

- a) Die Benutzung des Jugendzeltplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.
- b) Jede Gruppe ist verpflichtet, für ihr Zeltlager eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- c) Jeder Benutzer, der einen Schadenersatzanspruch gegen den Landkreis oder gegen eine von ihm beauftragte Person geltend machen will, hat das Schadenereignis sofort dem Platzwart und anschließend der Landkreisverwaltung schriftlich mitzuteilen.

VIII. Beschwerden, Anregungen

Beschwerden über den Zustand des Zeltplatzes oder über das Verhalten des Platzwartes sind an die Verwaltungsgemeinschaft Mönchberg zu richten.

Anregungen und Hinweise werden gerne entgegengenommen.

IX. Fundgegenstände

Fundgegenstände, deren Eigentümer innerhalb des Zeltlagerplatzes nicht ermittelt werden können, sind beim Platzwart abzuliefern.

X.

Während der Winterzeit, vom 01. November bis Ostern des darauf folgenden Jahres, bleibt der Zeltplatz geschlossen.

Die Zeltplatzordnung tritt am 15.03.2026 in Kraft.

Miltenberg, 02.03.2026


Schötterl
Stv. Landrat